

Satzung der SG Karlsruhe e. V.

- Nachfolgend genannt: der Verein –

Präambel

Aufgrund des Rückzuges der Siemens AG aus dem Sportsponsoring wurde die Namensänderung der 1963 gegründeten Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e. V. notwendig. Notwendige Änderungen in der Satzung wurden ebenfalls vorgenommen.

Alle Anreden, Funktionsstellen etc. sind grundsätzlich in männlicher, weiblicher oder diverser Form zu sehen.

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen SG Karlsruhe e. V., vormals Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim – VR 100131 – eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird durch das Abhalten von Übungsstunden, dem regelmäßigen Sport- und Spielbetrieb und der Durchführung von Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V., des Badischen Fußballverbandes e. V. (BFV), des Deutschen Karate-Verbandes, des Badischen Behindertensportverbandes, des Karlsruher Turngaus, des Nordbadischen Volleyballverbandes und der Vereinsinitiative Gesundheitssport e. V. (INI). Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden. Die Satzung der Verbände ist in der jeweiligen Fassung für die entsprechenden Abteilungen des Vereins verbindlich.

Details hierzu sind der Geschäftsordnung zu entnehmen, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 3 Ehrenamtspauschale

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen im Verein Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 EStG bis zur dort fest gesetzten Höhe zahlen.

Wer ein Ehrenamt in einem Verein ausübt, kann bis zur gesetzlichen Höhe eine Aufwandsentschädigung erhalten. Wenn dies als Spende an den Verein geht, ist eine Spende bis zu diesem Betrag steuerlich absetzbar.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder durch Verleihung von Ehrennadeln würdigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins sowie am Sportbetrieb der Abteilungen teilzunehmen.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Vereins zu fördern
 - b) die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, zu beachten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - d) schuldhaft verursachte Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen zu ersetzen,
 - e) den Verein über Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren, insbesondere bei
 - Adressänderungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich (Brief oder Email) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat, sein Ansehen geschädigt oder die Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

§ 7 Abteilungen

Die einzelnen Sportarten werden in Abteilungen ausgeübt. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sportgruppen und Abteilungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Jugendlichen des Vereins werden durch den Jugendvorstand, der von der Jugendversammlung gewählt wird, vertreten. Rechte und Pflichten der Jugendlichen sowie der Organisation der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung.

Die Abteilungsleiter haben notwendige Ausgaben der Abteilungen vom Vorstand genehmigen zu lassen und diesem Rechnung zu legen.

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und der Beirat.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und optional einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Jugendvorstand. Er legt seine Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung fest, diese wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen real oder virtuell (online) mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands-, Beirats- und Abteilungsleitersitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Vorstandssitzung erfolgen.

Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Der Antrag auf Abberufung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl, Entlastung und/oder Abberufung des Vorstandes, die Genehmigung des Kassenführungsberichtes und die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Vereinsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.

Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich auch per E-Mail mitgeteilt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Zusätzliche Beschlussgegenstände können in der Mitgliederversammlung nur aufgenommen werden, wenn die Versammlung zu Beginn die Dringlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht. Kommt die Mehrheit nicht zustande, so wird der Antrag zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen Versammlung gesetzt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung ist verpflichtend, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von zehn Kalendertagen einzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, per E-Mail und als Aushang auf dem Sportgelände. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail erfolgt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 11 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten. Der Beirat kann sowohl vom Vorstand ernannt werden, auch können sich Interessierte beim Vorstand um dieses Amt bewerben. Alle Einsichten in Unterlagen des Vereins sind mit dem Vorstand abzustimmen und genehmigen zu lassen.

§ 12 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.

Die Höhe der Beiträge wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand festgesetzt.

§ 13 Kassenführung

Der Vorstand ist für die Kassenführung verantwortlich. Er kann damit eine/n Mitarbeiter/in oder ein Mitglied des Vereins beauftragen.

Jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ist ein Kassenführungsbericht zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Kassenführungsbericht muss einen Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission tragen. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die beabsichtigte Auflösung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntzugeben. In der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie nach einem Monat erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung sind aus vorhandenem Vereinsvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Stadt Karlsruhe zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem der Sportförderung, zu.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2021 beschlossen.

Der Verein wurde am 12. Mai 1964 in das Vereinsregister Nr. 131 beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

~~Da die Satzung vom 29. 11. 1963 bis zum 20. 11. 1998 in einzelnen Paragraphen sieben Mal geändert wurde, musste zur Wahl der Übersicht eine Neufassung der Satzung am 28. 1. 2000 beschlossen werden.~~

Die Satzung wurde aufgrund der Namensänderung komplett überarbeitet und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, 09.07.2021

Jugendordnung

der SG Karlsruhe e. V.

§ 1

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins.

§ 2

Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3

Das Ziel der Jugendarbeit ist, den Jugendlichen des Vereins

- Hilfestellung bei der sportlichen Betätigung zu geben,
- die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und
- soziale Verhaltensweisen in der Gemeinschaft einzuüben.

§ 4

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich.
- Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen in den einzelnen Sportarten zu organisieren.
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendwettbewerben und offenen Sportangeboten ohne Wettkampfcharakter.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
- Entscheidung über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

§ 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendlichen des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 ab vollendetem 10. Lebensjahr und der Jugendvorstand sowie Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses.
- Beratung und Verabschiedung des Hauptplanes.
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes und des Stellvertreters.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der des Vereins zusammen. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auch per E-mail einberufen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung

Sind schriftlich eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand einzureichen.

Eine Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendvorstand einberufen werden.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen muss von der Jugendversammlung jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

§ 6

Die Jugendvertretung besteht aus:

- Jugendvorstand
- Stellvertreter

Der Jugendvorstand und sein Stellvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein und werden für drei Jahre gewählt. Die Wahl muss in der Hauptversammlung bestätigt werden.

Sie haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der Jugendvorstand ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 7

Der Jugendvorstand wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Er ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der Jugendversammlung.

Gegenüber dem Vereinsvorstand, oder dem vom Verein damit Beauftragten, ist der Jugendvorstand rechenschaftspflichtig. Er muss jederzeit Einblick in die Kassenführung gewähren.

§ 8

Der Verein bekennt sich zum respektvollen Umgang, der gewaltfreien Konfliktlösung und der Förderung sozialer Kompetenzen aller Jugendlichen im Verein.

Grundlage dieses Bekenntnisses stellt der Ehrenkodex des DOSB und das erweiterte Führungszeugnis dar. Jeder Betreuer, Übungsleiter oder Trainer, der im Jugendbereich tätig wird, bekennt sich zum Ehrenkodex des DOSB und hat der Geschäftsstelle (vor Einsatz) ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorzulegen.

Dieses Führungszeugnis muss alle drei Jahre erneuert werden. Die Vorlage zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses sowie des Ehrenkodex kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Jugendliche Übungsleiter bis 16 Jahre bekennen sich lediglich zum Ehrenkodex des DOSB.

§ 9

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung und von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9. Dezember 1991 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung können nur durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei einer Jugendversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind bei der Einladung bekanntzugeben.

Die Beschlüsse müssen der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt werden und sind wie Satzungsänderungen zu behandeln.

Versicherungsmerkblatt

der SG Karlsruhe e. V.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen decken bei Sportunfällen Heilkosten nur zu einem Teil. Aus diesem Grunde besteht für Mitglieder des Vereins eine zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für Betriebsangehörige, die der Sportgemeinschaft angehören, besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch berufsgenossenschaftlicher Unfallschutz.

Die Höhe der Versicherungsleistung kann verbindlich beim Vorstand erfragt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. Unfallversicherung

- a) **Sportunfälle** während des offiziellen Trainings, bei sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen der Sportgemeinschaft.
- b) **Unfälle** bei Arbeitssitzungen und Veranstaltungen der Sportgemeinschaft.
- c) **Wegeunfälle**, die sich auf dem direkten Weg zu oder von der Sportstätte ereignen (ggf. auch Schäden am Kraftfahrzeug).

2. Haftpflichtversicherung

Gedeckt sind Haftpflichtfälle der Mitglieder im Rahmen ihrer Betätigung im Verein gegenüber dritten Personen (z.B. Zuschauern, Gästen).

Haftpflichtansprüche der Mitglieder gegeneinander und für Schäden an den Sportgeräten sind ausgenommen; hiergegen kann nur eine private Haftpflichtversicherung schützen (s. Ziff 4).

3. Verhalten bei Unfällen

- a) Aufsicht oder Training führende Person verständigen.
- b) Unfallstation eines Krankenhauses oder Hausarzt zur Aufnahme der Behandlung aufsuchen
- c) Umgehende Meldung des Unfalls an die Krankenkasse bzw. Krankenversicherung.
- d) Umgehende Meldung des Unfalls an den Vorstand des Vereins. Meldeformular sind in der Geschäftsstelle oder beim Betreuer erhältlich.

Der Vorstand veranlasst je nach Ereignis:

- aa) Unfallmeldung an Sportversicherung.
- bb) Unfallmeldung an den Platzverantwortlichen.

Die Arztrechnungen sind zu bezahlen, soweit die Behandlung nicht auf Krankenschein erfolgte, und der gesetzlichen Krankenkasse bzw. -versicherung nicht übernommenen Kosten deckt dann die Sport- Unfallversicherung.

Die Arztrechnung mit Rückerstattungsvermerk der Krankenkasse bzw. -versicherung ist dem Vorstand zur Weiterleitung einzureichen.

4. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern der Sportgemeinschaft, eine **private Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Diese deckt dann nicht nur bei Sport auftretende Haftpflichtschäden der Mitglieder untereinander, sondern auch alle im persönlichen Bereich auftretenden Ereignisse (z.B. durch Kinder verursachte Schäden).